

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Haus der Begegnung (HdB)

des Marktes Vestenbergsgreuth

Das HdB soll zur Erfüllung seiner Aufgaben den Gemeindegürgern nicht nur zu den täglichen Öffnungszeiten zur Verfügung stehen, sondern soweit es die besondere Zweckbestimmung zulässt, auch für Tagungen, Schulungen, Ausstellungen, Workshops, Sitzungen, sowie private Kinder- und Familienfeiern zur Verfügung stehen. Gemeindegürgern sind Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde gleichgestellt. Diese Benutzungsordnung schließt die Nutzung der Mehrzweckhalle nicht mit ein. Ausgeschlossen ist davon auch der Gymnastik-/Fitnessraum. Sitzungen von übergemeindlichen Institutionen, Gremien oder Verbänden sind bei freien Räumlichkeiten allerdings zulässig.

Dafür sind nachstehende Bestimmungen besonders zu beachten:

1. Nutzung des HdB

Die Halle steht zwar vorrangig für die Belange der Senioren und Familien zur Verfügung. Die private Inanspruchnahme für den vorher beschriebenen Nutzerkreis soll v. a. am Wochenende jedoch ebenfalls möglich sein. Jede Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes und es ist vor der Benutzung ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen.

Es besteht kein Anspruch darauf, das HdB oder Räume davon mieten zu können. Die Vergabe liegt alleine beim Markt, der die Ablehnung ohne Angabe von Gründen aussprechen kann. Die für die Veranstaltung notwendigen Räume sind im Mietvertrag eindeutig zu bezeichnen. Bei der Übernahme und der Rückgabe werden die Räumlichkeiten von Vermieter und Mieter überprüft und der jeweilige Zustand schriftlich festgehalten.

Das HdB ist grob gereinigt („besenrein“) zurück zu geben. Für die notwendige End- bzw. Feinreinigung durch das Fachpersonal fallen für den Nutzer Kosten gemäß Gebührenverzeichnis an.

Die Vergabe des HdB oder Räumen davon ist frühestens 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung möglich. Längere Buchungsfristen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Grundsätzlich erfolgt die Vergabe nach dem „Windhundprinzip“, d. h. an den Erstbuchenden. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden, fallen Kosten in Höhe von 50 % der Benutzungsgebühren gemäß Vertrag nur dann an, wenn eine andere Vermietung zum gleichen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Für die Inanspruchnahme des großen Speisaales sind maximal 100 Personen ab 7 Jahren, für einen kleinen Speisesaal maximal 50 Personen ab 7 Jahren zugelassen.

2. Leitung der Veranstaltungen

Für die Veranstaltung muss dem Markt ein Verantwortlicher (m/w/d) mit mindestens 18 Jahren schriftlich im Mietvertrag benannt werden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er hat sich vor Verlassen des HdB zu vergewissern, dass die

Beleuchtung und die Audioanlage abgeschaltet sind, kein Wasser fließt, die benutzten Geräte und Einrichtungen ordnungsgemäß verräumt und die Fenster und Türen (einschließlich Notausgängen) ver- bzw. geschlossen sind. Er verlässt das HdB als Letzter.

3. Aufenthalt im HdB

Die Mietdauer ist im Mietvertrag eindeutig festzulegen. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der Buchungszeit geräumt sind. Die Benutzung der Garderobe beim Haupteingang und der Toiletten, sowie der Aufenthalt auf dem Mehrgenerationenplatz sind generell mit enthalten. Bei der Buchung des oder der Speisesäle wird automatisch auch das Foyer beim Empfang gemietet. Der Innenhof ist nur mit besonderer Genehmigung nutzbar, aber nicht mehr nach 22 Uhr. Der Schul-Pausenplatz und -Hof darf nicht mitbenutzt werden.

Das Rauchen und offenes Licht (auch Kerzen!) sind in allen Räumen strikt untersagt.

4. Benutzung des HdB

Im gesamten HdB dürfen keine sogen. „Stöckelschuhe“ getragen werden.

Die technische Ausstattung, einschl. Beamer, Fernseher und Audio-Rack kann benutzt werden. Das gilt auch für die Kaffeemaschine. Dafür erfolgt eine vorherige Einweisung. Evtl. Störungen oder Schäden sind bei der Rückgabe der Räumlichkeiten zu melden. Die übrige Haus-technik (z. B. Lüftungsanlage) ist dem Hauspersonal vorbehalten. Diesem Personal ist auch jederzeit der Zugang zum Mietobjekt zu gewähren. Technikräume dürfen nur von Beauftragten oder Gemeindepersonal betreten werden. Nur von denen dürfen Änderungen an Grundeinstellungen wie z. B. an Lüftung oder Heizung vorgenommen werden.

Die vorhandenen Tische und Stühle dürfen genutzt und können im geringfügigen Umfang umgestellt oder zusammengeschoben werden. Die Wandsofas dürfen nicht entfernt werden. Die Rückgabe hat in der ursprünglichen Aufstellung zu erfolgen.

Wird ein Caterer eingesetzt, so ist vorrangig der Landgasthof am Schwalbenberg, der mit den Örtlichkeiten vertraut ist, damit zu beauftragen.

Das in der HdB-Küche vorhandene Geschirr und Besteck darf benützt werden. Benutzte Gegenstände sind zumindest in die Spülmaschine einzuräumen und das Spülprogramm zu starten. Angefallener Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen und Küchenoberflächen „wischrein“ zu hinterlassen. Die Küche in der Halle kann hinzugemietet werden.

Fluchtwege, Gänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder beschädigt werden. Die Vorgaben der Brandschutzordnung sind einzuhalten. Das Betreten der Schule ist keinesfalls erlaubt.

Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden, für den sie gemietet werden. Eine Überlassung durch den Mieter an Dritte ist nicht erlaubt.

Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die festgesetzte Besucherhöchstzahl nicht zu überschreiten. Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, übernimmt er die Haftung.

5. Haftung

Für Verluste, Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen oder Kleidung der Hallennutzer, sowie für Unfälle jeglicher Art übernimmt der Markt keine Haftung. Das gilt auch für die Parkplätze oder die Außenplätze.

Das Einstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist nicht erlaubt. Die Bürgersteige, die Außenanlagen und Grünflächen dürfen nicht befahren oder zugeparkt werden.

Schäden am Haus, den Räumen und Einrichtungen sind möglichst sofort persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail bzw. Kurznachricht dem Markt bzw. dessen Beauftragten zu melden. Der Nutzer haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle Sachschäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal, Beauftragte oder die Teilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden. Dies gilt auch für potenzielle Teilnehmer, die aufgrund eines nichtgewährten Einlasses Schaden anrichten. Die Haftung gilt einschl. für Beschädigungen an Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen, die nicht ausdrücklich im Nutzungsvertrag als Gegenstand verankert sind, aber im Zusammenhang mit der Veranstaltung frequentiert werden. Der Markt Vestenbergsgreuth ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers/Veranstalters unverzüglich vornehmen zu lassen.

Für Schadenersatzansprüche Dritter hat der Benutzer/Veranstalter den Markt freizustellen. Das gilt nicht für die dem Markt evtl. obliegende Verkehrssicherungspflicht am Grundstück und Gebäude.

Für technische Notfälle wird dem Mieter im Mietvertrag eine Telefonnummer genannt. Es besteht kein Anrecht auf eine sofortige Behebung.

6. Überwachung / Hausrecht

Der Markt und dessen Beauftragte können die Veranstaltungen hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsverordnung überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Mietern, die gegen die Benutzungsverordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, des HdB und des Geländes verweisen.

7. Nutzungsentgelt

Für die Überlassung des HdB oder Räumen davon erhebt der Markt Vestenbergsgreuth Entgelt gemäß gesonderter Entgeltordnung.